

## Fahrkarten und Fahrpreise

Großkunden-Abonnement GKA	Großkunden-Abonnement			Großkunden-Abonnement Auszubildende		
	GKA I (GKA 50)	GKA II (GKA plus/extra)	GKA III (GKA 90)	GKA I (GKA 50)	GKA II (GKA plus/extra)	GKA III (GKA 90)
3 Ringe**	81,30	68,20	63,90	60,90	51,15	47,90
Gesamtbereich ABCDE	123,00	109,90	102,30	92,10	82,40	76,70

Zuschläge für SchnellBus/ 1. Klasse RB/RE	ProfiTicket- Zuschlag	GKA III pauschal*	1 Fahrt
Gesamtbereich ABCDE	43,40	8,80	2,10

Preise in €

\* bei ausschließlicher Abnahme von ProfiTickets mit SchnellBus/1. Klasse RB/RE

\*\* ab 1. Januar 2019: 2 Ringe. Preis für 3 Ringe ist dann neu festzusetzen.

## Tarifbestimmungen

### 3.5 Großkunden-Abonnement

Die Gesamtabwicklung des HVV-Großkunden-Abonnements (GKA) obliegt der GKA-Betreuungsstelle des HVV bei der S-Bahn Hamburg GmbH (S-Bahn). Am Großkunden-Abonnement (GKA) können Personen teilnehmen, deren Arbeitgeber mindestens für 12 Monate einen Großkunden-Abonnementsvertrag mit der GKA-Betreuungsstelle des HVV bei der S-Bahn Hamburg GmbH (S-Bahn) abgeschlossen hat und die sich damit einverstanden erklären, dass das von ihnen zu entrichtende Fahrgeld in der jeweils gültigen Höhe von ihrem Lohn/Gehalt einbehalten wird.

Zum Nachweis der Teilnahme am Großkunden-Abonnement werden ProfiTickets ausgegeben. Ob ein Fahrgast ein nicht-elektronisches ProfiTicket (Aufdruck: „ProfiTicket“ oder „ProfiCard“) oder ein elektronisches ProfiTicket (elektronischer Fahrschein auf der HVV-Card) erhält, hängt vom Vertrag des Arbeitgebers mit der S-Bahn ab. Es besteht kein Anspruch auf Ausgabe einer Fahrkarte auf einem bestimmten Medium.

Mit dem ProfiTicket ist der Fahrgast zu beliebig vielen Fahrten innerhalb seines örtlichen und zeitlichen Geltungsbereichs berechtigt. Der örtliche Geltungsbereich richtet sich nach den im ProfiTicket angegebenen Tarifbereichen. Die Gültigkeitsdauer ergibt sich aus Abschnitt 3.5.3 und 3.5.6. Für die Inanspruchnahme der Ermäßigung für Auszubildende im Rahmen des GKA gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt 3.3 sinngemäß.

#### 3.5.1 Voraussetzungen für den Abschluss von Großkunden-Abonnementsverträgen

GKA-Verträge werden mit Unternehmen abgeschlossen, die die Fahrkartenausgabe an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und das Fahrgeldinkasso im Namen und für Rechnung der Verbundverkehrsunternehmen abwickeln, wenn für mindestens 100 ProfiTickets – im GKA II extra für mindestens 20 ProfiTickets – eines Unternehmens oder eines Tochterunternehmens Fahrgeld entrichtet wird und wenn

- beim GKA I (GKA 50) für eine Teilnehmerquote von mindestens 50% der dem Nachfragepotenzial für Zeitkarten zuzurechnenden Mitarbeiter Fahrgeld entrichtet wird,
- beim GKA II (GKA plus/extra) der Arbeitgeber sich verpflichtet, zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn/Gehalt eine Beteiligung am ProfiTicket-Fahrgeld von mindestens
  - 14,05 € bis zum 31. Dezember 2018 und
  - 14,22 € ab dem 1. Januar 2019
 je Monat und Teilnehmendem zu leisten,
- beim GKA III (GKA 90) für eine Teilnehmerquote von mindestens 90% der Mitarbeiter Fahrgeld entrichtet wird. Für GKA-III-Verträge, die vor dem 1. April 2006 geschlossen wurden, gilt weiterhin, dass für eine Teilnehmerquote von mindestens 100% der dem Nachfragepotenzial für Zeitkarten zuzurechnenden Mitarbeiter Fahrgeld zu entrichten ist. Neue GKA-III-Verträge mit Arbeitgebern werden ab dem 1. Januar 2012 nicht mehr geschlossen.

#### 3.5.2 Vertriebspartner

ProfiTickets des GKA II (GKA extra) können über Vertriebspartner, die einen entsprechenden Vertrag mit der S-Bahn abgeschlossen haben, an die teilnahmeberechtigten Mitarbeiter kleinerer Unternehmen ausgegeben werden. Grundlage hierfür ist ein zwischen dem Unternehmen (Kooperationspartner) und dem Vertriebspartner geschlossener Aufnahmevertrag. Der Kooperationspartner ist verpflichtet zur finanziellen Beteiligung am tariflichen Fahrgeld gemäß Abschnitt 3.5.1 b) und zur Zahlung der monatlichen Bearbeitungsgebühr an den Vertriebspartner. Ein Kooperationspartner muss für mindestens 20 ProfiTickets Fahrgeld entrichten.

#### 3.5.3 Gültigkeit der ProfiTickets

Die Geltungsdauer eines ProfiTickets beginnt um 0 Uhr des Monatsersten, ab dem der nutzungsberechtigte Fahrgast an einem GKA teilnimmt.

Die Schnellbusse und die 1. Klasse RB/RE können benutzt werden, wenn ein ProfiTicket die Eintragung für die 1. Klasse trägt oder ein gültiger Zuschlag nach dem Gemeinschaftstarif vorhanden ist. Der Preis des Zuschlags bei ProfiTickets für die Eintragung der 1. Klasse entspricht dem Preis des Zuschlags für das Vollzeit-Abonnement. Der pauschale GKA-III-Zuschlag wird nur ausgegeben, wenn zu allen ProfiTickets für 3 Ringe oder zu allen ProfiTickets eines Großkunden im GKA III der pauschale Zuschlag gelöst wird. ProfiTickets sind nicht übertragbar.

Ein nicht-elektronisches ProfiTicket ist nur gültig, wenn es von dem nutzungsberechtigten Fahrgast bei Empfang mit vollem Vor- und Familiennamen unterschrieben worden ist (mit Kugelschreiber). Der Fahrgast hat einen Lichtbildausweis mitzuführen und diesen auf Verlangen vorzuzeigen.

An Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen – jeweils bis 6 Uhr des Folgetages – gelten ProfiTickets unabhängig vom eingetragenen örtlichen Geltungsbereich im HVV-Gesamtbereich ABCDE und berechtigen zur unentgeltlichen Mitnahme von 1 Person beliebigen Alters und 3 Kindern im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Ein Zuschlag für die 1. Klasse gilt auch für alle entsprechend dieser Regelungen mitgenommenen Personen. Die Nichtausnutzung dieser Regelungen begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

#### 3.5.4 Verlust

Bei Beschädigung oder Verlust eines nicht-elektronischen ProfiTickets während der Teilnahme am GKA hat der Fahrgast unverzüglich eine Ersatzkarte für den Rest der Geltungsdauer der in Verlust geratenen oder beschädigten Karte zu beantragen. Dazu hat er den Verlust auf dem dafür vorgesehenen Vordruck anzuzeigen. Antrag und Verlusterklärung, die erst nach Beendigung der Teilnahmeberechtigung (siehe Abschnitt 3.5.6) am GKA erfolgen, können nur noch zu Ausgabe einer Ersatzkarte im Rahmen des Vollzeit-Abonnements führen (siehe Abschnitt 3.5.6.2 Absatz 2); in diesem Fall ist eine Kündigung des Vollzeit-Abonnements nur noch unter den Voraussetzungen von Abschnitt 3.2.6 Absatz 2 möglich.

Ein beschädigtes nicht-elektronisches ProfiTicket ist bei Ausgabe der Ersatzkarte abzugeben. Der Arbeitgeber oder die Ausgabestelle ist berechtigt, für die Ausgabe einer Ersatzkarte ein Bearbeitungsentgelt bis zur Höhe von 15 € zu erheben.

Das in Verlust geratene nicht-elektronische ProfiTicket ist ungültig. Findet es sich wieder an, ist es unverzüglich an den Arbeitgeber bzw. an die Ausgabestelle zurückzugeben.

Für elektronische ProfiTickets gelten die Bestimmungen gemäß 1.4, insbesondere 1.4.4.2.

#### 3.5.5 Umtausch

##### 3.5.5.1 Umtausch bei nicht-elektronischen ProfiTickets

Will der Fahrgast den örtlichen Geltungsbereich eines nicht-elektronischen ProfiTickets oder die Berechtigung zur Nutzung des Schnellbusses und der 1. Klasse RB/RE ändern, so erhält er bei seinem Arbeitgeber oder bei der Ausgabestelle gegen Empfangsbestätigung und Rückgabe der bisherigen Fahrkarte ein neues ProfiTicket. Der Umtausch ist nur zum 1. eines Kalendermonats möglich. Vom gewünschten Umtauschtermin an gilt der neue Fahrpreis.

Bei Namensänderungen wird gegen Empfangsbestätigung und Rückgabe der bisherigen Fahrkarte ein neues ProfiTicket ausgestellt.

##### 3.5.5.2 Umtausch bei elektronischen ProfiTickets

Will der Fahrgast den örtlichen Geltungsbereich eines elektronischen ProfiTickets oder die Berechtigung zur Nutzung des Schnellbusses und der 1. Klasse RB/RE ändern, so hat er dies bei seinem Arbeitgeber zu beantragen. Es liegt

in der Verantwortung des Fahrgastes, die neue Fahrtberechtigung vor Wirksamwerden der Änderung beim Arbeitgeber bzw. in einer der hierfür bekanntgegebenen Stellen auf der HVV-Card eintragen zu lassen.

Die Änderung ist nur zum 1. eines Kalendermonats möglich. Vom gewünschten Termin an gilt der neue Fahrpreis. Die bisherige Fahrtberechtigung wird zum Änderungsstermin ungültig.

### 3.5.6 Dauer und Beendigung der Teilnahme am Großkunden-Abonnement

Die Dauer des Teilnahmeverhältnisses beträgt für den Fahrgast einen Kalendermonat (bis Betriebsschluss des letzten Tages des Monats). Die Teilnahme verlängert sich jeweils um einen weiteren Monat, solange der Fahrgast der Verlängerung nicht widerspricht. Während der Teilnahme erhält der Fahrgast ein ProfiTicket.

Ein nicht-elektronisches ProfiTicket gilt längstens bis zu dem in ihm angegebenen Datum. Ist das ProfiTicket abgelaufen, erhält der Fahrgast bei fortbestehendem Teilnahmeverhältnis ein neues ProfiTicket.

Für elektronische ProfiTickets gelten zusätzlich die Bestimmungen gemäß Abschnitt 1.4 ff.

#### 3.5.6.1 Widerspruch gegen die Verlängerung des Teilnahmeverhältnisses

1. Der Fahrgast kann der Verlängerung des Teilnahmeverhältnisses jeweils zum letzten Tag eines Monats widersprechen. Eine Unterbrechung der Teilnahme (z. B. wegen Urlaub oder Dienstreise) ist nicht zulässig. Hat der Fahrgast vor Ablauf der ersten 12 Monate des Teilnahmeverhältnisses der Verlängerung widersprochen, so ist eine erneute Teilnahme am GKA frühestens 9 Monate nach Ablauf des beendeten Teilnahmeverhältnisses zulässig (Wiederaufnahmesperre).
2. Bei Verlust des nicht-elektronischen ProfiTickets gemäß Abschnitt 3.5.4 ist ein Widerspruch gegen die Verlängerung frühestens zum Ende der Geltungsdauer der in Verlust geratenen Karte zulässig. Dies gilt nicht, wenn das ProfiTicket dem Fahrgast aufgrund einer Straftat oder höherer Gewalt abhandengekommen ist und er dieses der Polizei bzw. der Versicherung angezeigt hat oder wenn nachweislich schwerwiegende Gründe (Wegzug aus dem HVV-Bereich oder lang anhaltende Krankheit) für den Widerspruch gegen die Verlängerung des Teilnahmeverhältnisses vorliegen.
3. Die Berechtigung zur Teilnahme am GKA erlischt mit dem Ende des Kalendermonats, in dem bzw. mit dem der Fahrgast aus den Diensten seines Arbeitgebers ausscheidet oder mit Beginn des Monats, in dem das Fahrgeld nicht mehr vom Lohn oder Gehalt einbehalten werden kann.
4. Wird der Großkunden-Abonnementsvertrag zwischen dem Arbeitgeber und der S-Bahn gekündigt, so erlischt die Berechtigung zur Inanspruchnahme des ProfiTickets für alle beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Auszubildenden mit dem Kalendermonat, zu dessen Ende der Vertrag gekündigt wurde.
5. Stellt ein Verbundverkehrsunternehmen einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Gemeinschaftstarifs – insbesondere die Benutzung eines ProfiTickets durch eine nichtberechtigte Person – fest, so kann die S-Bahn die Teilnahme am GKA fristlos kündigen. Die S-Bahn hat das Recht, Personen, die ein ProfiTicket missbräuchlich verwenden, von der künftigen Teilnahme am GKA auszuschließen.

#### 3.5.6.2 Rückgabe des nicht-elektronischen ProfiTickets

Bei Beendigung des Teilnahmeverhältnisses am GKA hat der Fahrgast sein nicht-elektronisches ProfiTicket in den in Abschnitt 3.5.6.1 Absatz 1 bis 4 genannten Fällen an seinen Arbeitgeber bzw. die Ausgabestelle zurückzugeben oder sie zur Verkürzung der Geltungsdauer auf den Zeitpunkt der Beendigung der Teilnahme am GKA vorzulegen. Bei Kündigung seitens der S-Bahn (GKA-Betreuung) gemäß Abschnitt 3.5.6.1 Absatz 5 ist das ProfiTicket sofort an diese abzuliefern.

Kommt der Fahrgast seiner Rückgabe- bzw. Vorlageverpflichtung nicht rechtzeitig nach, bleibt er – außer für den Fall, dass er an der rechtzeitigen Rückgabe bzw. Vorlage des ProfiTickets ohne Verschulden gehindert war – bis zum Ende des Monats, in dem die Rückgabe des nicht-elektronischen ProfiTickets erfolgt, längstens bis zum Ende dessen Geltungsdauer, Abonnement, jedoch nach den Tarifbestimmungen des Vollzeit-Abonnements, das er monatlich im Voraus, spätestens bis zum 1. eines Monats, mit dem jeweils geltenden monatlichen Fahrpreis einer Vollzeit-Abonnementskarte

- für den Tarifbereich Hamburg AB plus 2 Zonen bei einem ProfiTicket 3 Ringe
- für den Gesamtbereich ABCDE bei einem ProfiTicket Gesamtbereich ABCDE an die S-Bahn (GKA-Betreuung) zu bezahlen hat.

### 3.6 Fahrten außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs von Zeitkarten

Für 1 Fahrt außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs einer gültigen Zeitkarte ist spätestens bei Beginn dieser Fahrt eine Ergänzungskarte erforderlich. Für die Preisbemessung ist die Anzahl der außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs der Zeitkarte befahrenen Tarifränge zu ermitteln.

Die Ergänzungskarte Kind gilt für Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Für die Ergänzungskarten gelten die Bestimmungen unter Abschnitt 2.1 Einzelkarten entsprechend.

Für die Benutzung der Schnellbusse oder der 1. Klasse RB/RE ist zu einer Ergänzungskarte eine Zuschlagkarte für 1 Fahrt erforderlich, es sei denn, dass die Zeitkarte innerhalb ihres örtlichen Geltungsbereichs hierzu bereits berechtigt.

Eine Ergänzungskarte erweitert keine tageszeitlichen Gültigkeiten.

Eine Ergänzungskarte gilt auch für alle entsprechend den tariflichen Regelungen mitgenommenen Personen.

#### Aus § 10 der Beförderungsbedingungen:

##### Erstattung bei Krankheit

(2) [...] Fahrgästen mit Abonnementskarten oder ProfiTickets, die mittels Attest für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen nachweisen, dass sie bettlägerig krank und/oder zu einer genehmigten Kur (außer offenen Badekuren) waren oder stationär im Krankenhaus behandelt wurden, wird das Fahrgeld für die Tage der Bettlägerigkeit, stationären Behandlung oder Abwesenheit wegen einer Kur (Ausfalltage) erstattet. Hierfür wird [...] bei ProfiTickets je Ausfalltag 1/30 des in dem betreffenden Monat vom Fahrgast entrichteten Fahrgeldes zugrunde gelegt. [...]

## Auskünfte zum Großkunden-Abonnement

Telefon 040/39 18 - 39 00 | montags bis freitags von 8 – 16 Uhr

hvv-profiticket@deutschebahn.com | profiticket.de

**hvv.de**

Information · Fahrpläne | Timetables · Service

**040/19 449**